

Staatssekretariat für Arbeit SECO  
Direktion für Arbeit  
Frau Ursula Scherrer  
Ressort PACO  
Effingerstrasse 31  
3003 Bern

Zürich, 7. Mai 2010 HSC

**Anhörung zur Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft**

Sehr geehrte Frau Scherrer

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dieser Vorlage Stellung nehmen zu können.

**I Grundsätzliche Bemerkungen**

*Häufig kritische Arbeitsverhältnisse in der Hauswirtschaft*

Der Kaufmännische Verband Schweiz teilt die im Erläuterungsbericht plausibel belegte Einschätzung, dass im Bereich der Hauswirtschaft grundsätzlich wenig Transparenz bezüglich der geleisteten Arbeit, der vorherrschenden Arbeitsbedingungen und der Löhne herrscht. Aufgrund der u.a. durch wissenschaftliche Untersuchungen<sup>1</sup> gestützten Erkenntnisse muss dabei aber als gesichert angenommen werden, dass es in diesem Sektor des Öfteren zu *wiederholten* und *missbräuchlichen* Unterbietungen des üblichen Lohnes kommt. Zum selben Ergebnis führen auch Beobachtungen aus mehreren Kantonen, die u.a. darauf hindeuten, dass zunehmend Arbeitskräfte aus EU-Tieflohnländern (vorwiegend aus Osteuropa) in private Haushalte vermittelt werden oder zum Teil als „Selbständige im sog. Meldeverfahren“ arbeiten und dabei oft zu stark unterdurchschnittlichen Bedingungen in der Schweiz arbeiten. Anzuführen ist, dass die Zahl der in diesem Bereich Arbeitenden weit über 100'000 Vollzeitstellen liegen dürfte<sup>2</sup> und aufgrund der demografischen Entwicklung tendenziell auch zunimmt.

---

<sup>1</sup> Flückiger Y. et al. „Domestic work in Switzerland, 2008 Université de Genève

<sup>2</sup> Schätzung UNIA 2007

*KV Schweiz unterstützt Antrag der Tripartiten Kommission des Bundes auf Erlass eines NAV*

Gestützt auf diese Erkenntnisse ist die Tripartite Kommission des Bundes – in welcher der KV Schweiz auch vertreten ist – zum Schluss gekommen, dem Bundesrat den Erlass eines Normalarbeitsvertrages (NAV) für den Bereich der Hauswirtschaft zu beantragen.

Der KV Schweiz unterstützt diesen Antrag. Die Möglichkeit zum Erlass von Normalarbeitsverträgen im Sinne von Art. 360a OR ist als ein *sehr wichtiges Instrument der flankierenden Massnahmen zum Personenfreizügigkeitsabkommen Schweiz/EU* vorgesehen. Es ist dazu bestimmt, Lohndumping zu verhindern und damit auch die Beschäftigungschancen der Erwerbstätigen in der Schweiz abzusichern. Die Voraussetzungen für den Einsatz des Instrumentes sind erfüllt: Die wiederholte missbräuchliche Unterbietung des üblichen Lohnes ist – wie erwähnt – ausreichend nachgewiesen. In diesem Bereich besteht kein Gesamtarbeitsvertrag, und dem Abschluss eines solchen stehen auch entscheidende strukturelle Bedingungen entgegen: Der als stark „privat“ empfundene Charakter von Arbeiten im Hauswirtschaftsbereich erschwert es prinzipiell, einerseits Organisationen der Arbeitgeber – der Einzelhaushalte – und andererseits Organisationen der Hausangestellten zu errichten, die in der Folge als potentielle Vertragspartner für den Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen in Frage kämen.

*NAV Hauswirtschaft – auch im Interesse der Allgemeinheit*

Der normierende Charakter eines NAV weist auch über die Direktbetroffenen hinaus einen Nutzen für die Allgemeinheit auf. Der oft „halb versteckte“ Charakter der Tätigkeit von Arbeitnehmenden in der Hauswirtschaft erschwert u.U. auch eine wirtschaftlich ausreichende Absicherung der Erwerbstätigen beim Eintritt eines Risikos (Krankheit, Unfall, Invalidität, Alter etc.). Die Existenz eines NAV setzt hier wichtige und richtige Anreize und verhindert damit u.U. auch spätere Kostenverlagerungen zur Allgemeinheit. Eine ausreichende, „faire“ Entlohnung verhindert zudem denkbare Spannungen unter den Betroffenen und „schiefe“ Abhängigkeitsverhältnisse: Die beiden Parteien des Arbeitsvertrags müssen sich über die Gleichgewichtigkeit von Leistung und Gegenleistung offener aussprechen, was spätere Konflikte zu verhindern vermag.

*Grundsätzlich Ja zur vorgeschlagenen Umsetzung – aber keine Abschwächungen mehr*

Wir unterstützen, dass auf eine regionale Abstufung verzichtet wird, da eine Regionenbildung hier schwierig ist: Wie im Begleitbericht erwähnt, finden sich gerade in diesem Bereich durchaus „Hochlohninseln in Tieflohnregionen“ (Bsp. Zermatt/Wallis). Mit der Umschreibung des persönlichen Geltungsbereichs sind wir einverstanden. Ebenso erachten wir die Definition der hauswirtschaftlichen Tätigkeiten als sinnvoll. Grundsätzlich einverstanden sind wir auch mit der vorgeschlagenen Staffelung: ungelernt, ungelernt mit Berufserfahrung, gelernt. Die vorgeschlagenen Mindestlöhne erachten wir generell eher als zu tief angesetzt. Hausangestellte erbringen vielfältige Arbeiten (vom Putzen, Waschen, Kochen bis hin zum Kinderhüten und Betagtenpflege). Die Mindestlöhne sollten diesen Anforderungen besser Rechnung tragen. So

liegt z.B. der Ansatz für Ungelernte von Fr. 18.90/h deutlich unter dem Ansatz für ungelernete in der Gastronomie (Fr. 20.44/h)

Wir plädieren zudem dafür, den Entwurf durch eine Lohnanpassungsklausel zu ergänzen. Dies ersparte den recht erheblichen Aufwand, die erforderlichen Daten in diesem schwierigen Bereich jedes Mal neu erfassen zu müssen.

## **II Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen**

### **Art. 1 (räumlicher Geltungsbereich)**

Einverstanden mit dem Verzicht auf eine regionale Unterteilung (s. oben).

### **Art. 4 (Lohnkategorien)**

Mit der in Abs. 2 vorgeschlagenen Umschreibung von Berufserfahrung in der Hauswirtschaft sind wir einverstanden.

### **Artikel 5 (Höhe der Mindestlöhne)**

Die hier vorgesehenen Mindestlöhne sind im Vergleich mit ähnlichen Berufstätigkeiten (Gastgewerbe, nicht medizinische Betreuung) zu tief angesetzt und müssten etwas erhöht werden. Die genannten Ansätze dürfen aber in keinem Fall unterschritten werden.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Ausführungen schenken.

Freundliche Grüsse

Kaufmännischer Verband Schweiz

lic. iur. Peter Kyburz  
Generalsekretär

lic. iur. Barbara Gisi  
Leiterin Angestelltenpolitik